

Es informieren Sie Frau Sindermann und Frau Bandke

Telefon (0202) 5 63-67 24 und 5 63-43 27
Fax (0202) 5 63-57 79
E-Mail susanne.sindermann@stadt.wuppertal.de
iris.bandke@stadt.wuppertal.de
Zimmer C-498 (Eingang Große Flurstr. 10)
Sprechzeiten Mo - Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Zeichen 104.11

Informationsblatt

Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2011 für die Ärzteschaft zur Sicherung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Wuppertal

Ärzten, die mindestens 100 Hausbesuche im Quartal nachweisen können, kann die Möglichkeit eingeräumt werden, pauschalierte Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Verfahren A 1 und A 2

Richten Sie den Antrag bitte mindestens 7 Tage vor Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung per Post oder per Fax an:

Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr/104.11, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Fax-Nr. 02 02/5 63-57 79

Folgende Unterlagen bzw. Informationen werden für die Ausstellung der Ausnahmegenehmigung zwingend benötigt:

1. Schriftlicher Antrag
2. Schriftliche Bestätigung der Kassenärztlichen Vereinigung über die Gesamtanzahl der im Quartal durchgeführten Hausbesuche (mindestens 100)
(Beispiel: Im 1. Quartal 2011 wurden ... Hausbesuche durchgeführt)
3. Angabe des Gültigkeitszeitraumes der Ausnahmegenehmigung
(ab wann für 1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre Gültigkeit).

Die Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich zugesandt.

Natürlich sind wir um eine kurzfristige Bearbeitung bemüht. Gleichwohl bitten wir Sie bei Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungs- und Versandzeiten gerechnet werden muss.

**Einsatzmöglichkeiten A 1
(inklusive Parken an Parkuhren/Parkscheinautomaten)**

Eine Nutzung der nachfolgend beschriebenen Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn das Parken in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.

A 1 Pauschalierte Ausnahmegenehmigung zum Parken bei dringenden Krankenbesuchen für das Stadtgebiet Wuppertal, jedoch dort nur:

- a) an Straßenstellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist
- b) im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290.1 StVO), im dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- c) an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken
- d) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken
- e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- f) auf Parkplätzen für Bewohner
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern
- h) auf Gehwegen mit Fahrzeugen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht, wenn der Fußgängerweg eine verbleibende Breite von 1,50 m aufweist.

Gebühren A 1

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung **A 1** sind nachstehende Gebühren gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt:

Für 1 Jahr Gültigkeit	zurzeit 161,00 €
Für 2 Jahre Gültigkeit	zurzeit 257,00 €
Für 3 Jahre Gültigkeit	zurzeit 353,00 €

Einsatzmöglichkeiten A 2

(gleiche Einsatzmöglichkeiten wie Variante A 1, jedoch ohne Parken an Parkuhren/Parkscheinautomaten)

Eine Nutzung der nachfolgend beschriebenen Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn das Parken in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.

A 2 Pauschalierte Ausnahmegenehmigung zum Parken bei dringenden Krankenbesuchen für das Stadtgebiet Wuppertal, jedoch dort nur:

- a) an Straßenstellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist
- b) im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290.1 StVO), im dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- c) an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken
- d) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken
- e) auf Parkplätzen für Bewohner
- f) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern
- g) auf Gehwegen mit Fahrzeugen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht, wenn der Fußgängerweg eine verbleibende Breite von 1,50 m aufweist.

Gebühren A 2

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung A 2 sind nachstehende Gebühren gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt:

Für 1 Jahr Gültigkeit	zurzeit	65,00 €
Für 2 Jahre Gültigkeit	zurzeit	109,00 €
Für 3 Jahre Gültigkeit	zurzeit	153,00 €

Auflagen und Bedingungen A 1 und A 2

1. Von den gewährten Parkerleichterungen darf –unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (§ 1 StVO)– nur zu den genehmigten Zwecken Gebrauch gemacht werden, wenn keine andere Parkmöglichkeit (z. B. Parkplatz, Privatgelände etc.) zur Verfügung steht.
2. **Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Krankenbesuches. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus ist nicht erlaubt.**
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken im Bereich eines absoluten Haltverbotes (Zeichen 283 StVO).
4. Die parkberechtigte Person ist verpflichtet, die Ausnahmegenehmigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen **im Original** so auszulegen, dass die Gültigkeit gut lesbar zu erkennen ist. Den zu Kontrollen befugten Personen ist sie auf Verlangen auszuhändigen. Weisungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist sofort nachzukommen.
5. Für die Dauer des Parkens ist das von der Straßenverkehrsbehörde genehmigte Parkschild hinter der Windschutzscheibe am Innenspiegel oder auf dem Armaturenbrett gut lesbar anzubringen bzw. auszulegen.
6. **Die Verwendung des Parkschildes ist nur in Verbindung mit einer gültigen Ausnahmegenehmigung gestattet.**
7. **Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig und führt zum Erlöschen der Ausnahmegenehmigung.**
8. Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich widerruflich erteilt. Sie wird widerrufen, wenn die parkberechtigte Person die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Ausnahmegenehmigung entfällt oder die Genehmigung missbräuchlich genutzt wurde. Ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben kann außerdem nach § 49 StVO als Verkehrsordnungswidrigkeit verfolgt werden.
9. Jede Änderung (z. B. Adressenänderung) und der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebenden Umstände sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.
10. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist entweder ein Antrag auf Verlängerung zu stellen oder das Parkschild und die Ausnahmegenehmigung sind unaufgefordert zurückzugeben.
11. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber. Ansprüche gegen die Stadt Wuppertal aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung können nicht erhoben werden.